



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Schnellbrief 401/2021

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 42.18-007/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211•4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

16. Juli 2021

Förderung mobiler Luftfilterungsanlagen für Schulen und KiTas / CoronaBetrVO

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat Sie zuletzt mit dem Schnellbrief [396/2021](#) zum Sachstand betreffend den Themenkreis „Luftfilterungsanlagen“ informiert. Im Anschluss daran bringen wir Ihnen gerne nachfolgend weitere Informationen zur Kenntnis.

Das Bundeskabinett hat am 14.07.2021 auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) Maßnahmen zur Unterstützung der Länder bei der Beschaffung mobiler Luftfilterungsanlagen beschlossen. Dazu soll der Bund den Ländern 200 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Die Verwendung der Mittel soll über Verwaltungsvereinbarungen im wesentlichen bundeseinheitlich geregelt werden. Der Förderanteil des Bundes soll bis zu 50 Prozent betragen. Die Beantragung der Mittel und die Durchführung der Förderung soll über die Länder erfolgen. Antragsberechtigt sein sollen Einrichtungen, in denen Kinder unter zwölf Jahren betreut werden, weil ihnen im Rahmen der weiteren Eindämmung der COVID-19-Pandemie auf absehbare Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann. **Einbezogen werden sollen allerdings auch Schulen, die zugleich von älteren Kindern besucht werden. Die dem Beschluss zugrunde liegende Vorlage des BMWi ist mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme beigelegt (Anlage 1).**

Unsere Nachfrage bei der Landesregierung hat ergeben, dass die Förderung in Nordrhein-Westfalen federführend durch das Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) begleitet werden soll. Herr Hauptgeschäftsführer Christof Sommer hat sich nach Eingang der ersten Informationen zu diesem Vorgang unverzüglich an den dortigen Staatssekretär, Herrn Dr. Jan Heinisch gewandt, und um Beantwortung der naheliegenden Fragen gebeten. Die entsprechende Eingabe vom 14.07.2021 ist ebenfalls mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme beigelegt (**Anlage 2**).

Schon jetzt sehen wir Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- In dem Schnellbrief [396/2021](#) (Ziffer 1) ist die durch das Umweltbundesamt aktuell vorgenommene Kategorisierung von Räumlichkeiten je nach Qualität der vorhandenen natürlichen Belüftungsmöglichkeiten beschrieben. Es wird unterschieden zwischen Räumen mit guter Lüftungsmöglichkeit (Kategorie 1), Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Kategorie 2) und nicht zu belüftenden Räumen (Kategorie 3). **Der nunmehr gefasste Kabinettsbeschluss knüpft an diese Differenzierung an: Förderfähig soll ausschließlich die Beschaffung mobiler Luftfilterungsanlagen für Räume der Kategorie 2 sein. Entsprechende Maßnahmen konnten allerdings bereits im Rahmen des vorausgelaufenen Förderprogramms des Landes gefördert werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Fördermittel des Bundes nur noch in relativ wenigen Fällen fruchtbar gemacht werden können. Eine flächendeckende Förderung der Ausstattung aller Schul- und KiTa-Räume mit mobilen Luftfilterungsanlagen wird nach aktuellem Erkenntnisstand ausdrücklich nicht erfolgen.**
- Die Fördermittel müssen bis zum 31.12.2021 abfließen. Die Möglichkeiten der Nachfinanzierung bereits eingeleiteter Beschaffungsmaßnahmen sowie des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind in dem nunmehr gefassten Kabinettsbeschluss nicht adressiert. Vor diesem Hintergrund sind uns belastbare Auskünfte zu diesen wichtigen Punkten bis auf weiteres nicht möglich.
- Laut dem nunmehr gefassten Kabinettsbeschluss soll eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Umweltbundesamts bis Ende Juli 2021 Kriterien für die Wirksamkeit und Sicherheit von Technologien für die Luftreinigung erarbeiten. Diese Prüfkriterien sollen sowohl im Hinblick auf Förderprogramme als auch im Hinblick auf die Begutachtung von Geräten herangezogen werden können. Die Unterzeichnung der angekündigten Verwaltungsvereinbarung dürfte erst nach der Erledigung dieser Vorarbeiten zu erwarten sein. Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung wird das MHKBG NRW dann eine Förderrichtlinie für Nordrhein-Westfalen veröffentlichen. Es ist daher davon auszugehen, dass das genaue Förderreglement erst nach dem Ende der Sommerferien zur Verfügung stehen wird.

Sobald uns weitere Informationen erreichen, werden wir Sie unverzüglich auf gleichem Weg in Kenntnis setzen. Im Übrigen stehen wir Ihnen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat die „*Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)*“ in der [ab dem 16.07.2021 gültigen Fassung](#) veröffentlicht. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt; lediglich die Geltung ist bis zum 14.08.2021 verlängert worden. Die zugehörige „*Zweite Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung*“ ist der Vollständigkeit halber beigelegt (**Anlage 3**).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Beigeordneter Claus Hamacher

Anlagen